



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ln.: Das Volksschulwesen in Hannover und Ostfriesland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Volksschulwesen in Hannover und Ostfriesland.

Ob die Volksschule Sache des Staats oder der Gemeinde sei, ist ein alter Streit; vielfach wird heute dafür plaidirt, daß der Staat die Volksschullehrer dotire und als seine Beamten behandle. Unläugbar läßt sich theoretisch viel für solche Auffassung anführen. Der Staat hat fast überall, in Deutschland ohne Ausnahme, seinen Bürgern die Pflicht auferlegt, ihre Kinder während eines gewissen Zeitraums in die Schule zu schicken; er nöthigt die Säumigen selbst mit Strafen dazu und demgemäß sollte allerdings der Grundsatz gelten, daß dem Rechte des Staats, dies von seinen Bürgern zu fordern, die Pflicht entspreche, es ihnen zu ermöglichen, indem er für Schulen sorgt. Die Ausbildung der Kinder geschieht nicht so sehr im Interesse der einzelnen Gemeinde, wie in dem des Staats selbst; wie viele Erwachsene leben und wirken in Gemeinden, in denen sie die Jugend- und Schuljahre nicht verbracht haben. Die Gemeinde bildet sonach ihre Kinder zum Theil nicht für sich, sondern für andere Gemeinden aus. Gemeindepflichten fordern überdies vom Einzelnen gewöhnlich geringere Vorbildung als die Staatsbürgerlichen.

Je mehr erkannt wird, daß der ganze moderne Staat auf einer gewissen allgemeinen Bildung ruht, desto einleuchtender muß werden, wie sehr es ihm Pflicht gegen sich selbst ist, den Besuch der Volksschule zu einer Zwangspflicht zu machen, und unbestreitbar müßte theoretisch derjenige, welcher das Hauptinteresse an einer Sache hat, auch deren Lasten tragen, der Staat also die Kosten der Volksschule bestreiten. Dazu kommt, daß manche Gemeinde die Kosten der Schule zu tragen außer Stande ist, daß die Last in den verschiedenen Gemeinden völlig ungleich drückt, daß für die gänzlich unvermögenden Gemeindeglieder die Gemeinde als solche eintreten muß, daß infolge davon sich ein drückendes Gefühl schon in den Kindern erzeugt, die den Unterricht als Almosen der Gemeinde empfangen — von den bedenklichen eigentlichen Armenschulen ganz abgesehen.

Trotz alledem glauben wir, daß in der Praxis die Sache sich anders stellt und die Schule am besten Gemeindesache ist. Sehen wir die Schwierigkeit für den Staat, die enormen Kosten für das gesammte Volksschulwesen zu beschaffen, ohne seinen Unterthanen einen entsetzlichen Steuerdruck aufzuerlegen, ernstlich an, so erregt schon die Ausführbarkeit großes Bedenken. Erfahrungsmäßig ist jede Staatsverwaltung erheblich theurer als die Gemeindeverwaltung, wie diese wieder theurer ist als die des Privatmannes. In gleicher Weise und aus ähnlichen Ursachen ist es Thatsache, daß

der Einzelne z. B. ein Haus billiger baut als die Gemeinde und diese wiederum billiger als der Staat, und so in fast allen Dingen. Mangelndes persönliches Interesse, das Gefühl aus großem Beutel zu wirthschaften, das Streben der Betheiligten, thunlichst viel für sich zu verdienen, sind die Hauptfactoren, die jenes Resultat zu Wege bringen. Der Einzelne scheut manche nicht schlecht hin nothwendige, aber ganz nützliche, wenn auch unbedeutende Ausgabe, weil sie ihn allein trifft und dann drückt; wird solche Ausgabe auf die Gemeindeglieder vertheilt, ist der Druck kaum fühlbar, daher wird sie leicht gemacht; und so in größerem Verhältniß, wenn es sich um die Staatskasse handelt.

Zweifellos würde daher der Staat für denselben Stand des Volksschulwesens erheblich mehr zu bezahlen haben als die Gesammtsumme der von allen Gemeinden dafür gemachten Ausgaben, und diese Summe müßte dann wieder durch Steuern von den Gemeinden aufgebracht werden, die also dasselbe weit theurer erkaufen müßten.

Dann werden auch Steuern für ferner liegende Zwecke, wie die gesammten Staatsausgaben viel schwerer getragen und weniger gern gezahlt als für solche, die vor Augen liegen und wobei die Verwendung des Geldes jedem unmittelbar deutlich ist. Dazu kommt, und das ist wesentlich für unsere Anschauung, der Umstand, daß jedem das, was er mit Aufwand eigener Kräfte erworben hat und unterhält, lieber und theurer ist als das, was ihm ohne eigenes Zuthun von außen her zugetheilt wird.

Grade das Gefühl, „es ist unsere Schule, unsere Väter haben sie gebaut, wir erhalten sie mit schweren Opfern für unsere Kinder“, ist bei der Gemeindeschule jedem Einzelnen der lebendigste Antrieb, für die Anstalt zu wirken, die Kinder zur Schule anzuhalten und an allem, was zur Schule gehört, Interesse zu nehmen. Muß der Vater direct für die Gemeindeschule sein Geld zahlen, so will er auch etwas dafür haben, und schickt seine Kinder auch zur Schule. Lernen die Kinder in einer andern Schule erheblich mehr, weil dort wegen besserer Dotation ein tüchtigerer Lehrer hat gewonnen werden können, so regt sich das Streben in der Gemeinde, auch die eigene Schule mehr zu heben. Das Verhältniß des Lehrers zur Gemeinde und zu den Kindern ist ein innigeres; er ist ihr Lehrer; sie erhalten ihn, er ist mit der Gemeinde mehr verwachsen. Das alles entbehrt die Staatschule in hohem Grade.

Selbstredend ist dabei im Auge zu behalten, daß der Staat auch seinerseits bei den Gemeindeschulen sich fördernd und unterstützend theiligt, und wie er zu Verbesserungen des gesammten Schulwesens stets anregen muß, auch thatkräftig bei solchen mit Geldopfern verbundenen Verbesserungen, die die Kräfte der Gemeinden übersteigen, dieser zu Hilfe kommt.

Verlangt der Staat, daß seine Bürger ihre Kinder zur Schule schicken, verlangt er von der Gemeinde, daß sie zu dem Ende aus ihren Mitteln eine

Schule unterhält, so muß er auch dafür Sorge tragen, daß die Kinder genügenden Unterricht empfangen und daß die Gemeinde zu dem Ende einen tüchtigen Lehrer hält, und es ist nicht genug, daß er durch Bildungsanstalten für Lehrer für deren Heranziehung Rath schafft, sondern er ist dann auch verpflichtet, dem Lehrer die Möglichkeit standesgemäßen Lebens im Gemeindedienste zu verschaffen. Er muß eben deshalb die Gemeinden, denen er die Volksschule überträgt, auch zur ausreichenden Besoldung der Lehrer nöthigen; erst damit erfüllt er seine Pflicht gegen die Lehrer und sich selbst. —

Fassen wir, um dies an einem thatsächlichen Beispiel zu erkennen, die Verhältnisse der Volksschulen im ehemaligen Königreiche Hannover näher ins Auge.

Bis zum Jahre 1845 hatte der Staat sich wenig um das Volksschulwesen bekümmert; es bestand allerdings in den meisten Provinzen ein auf älteren Provinzialverordnungen ruhender mehr oder minder strenger Schulzwang; die Schulen wurden von den Gemeinden unterhalten und der Staat leistete dazu in einzelnen Fällen Beihilfe, die häufig auf privatrechtlichen Verpflichtungen des Domanii beruhten; es bestanden einige, aber bei weitem nicht ausreichende öffentliche Bildungsanstalten für Schullehrer, und übte auch der Staat ein gewisses Aufsichtrecht über Lehrer und Schulen, so war doch fast alles provinziell verschieden, feste gesetzliche Grundlage mangelte.

Im Jahre 1845 wurde dann ein Gesetz über das „christliche Volksschulwesen“ erlassen, das im Wesentlichen den obigen Grundzügen entsprechend den Schulunterricht zur Zwangspflicht macht, die Unterhaltung der Schulen den Schulgemeinden auferlegt, als Minimum jeder Schulstelle eine Einnahme von 30 Thaler mit, oder 80 Thaler ohne Reibetisch außer freier Wohnung und Feuerung für das Schullocal festsetzt, ferner normirt, daß ein Lehrer der Regel nach mehr als 120 Kinder nicht unterrichten soll und eine Anzahl anderweiter hier weniger interessirender Bestimmungen enthält.

Die Dienstseinnahme betreffend war aber, abgesehen von der eben erwähnten Bestimmung des Minimumsatzes, noch vorgeschrieben, daß die Regierung befugt sein solle, falls besondere Umstände eine Erhöhung des Einkommens erforderten und diese vom Schulverbande verweigert würden, eine Erhöhung der Dienstseinnahme, soweit sie nothwendig sei, für Land- und Fleckengemeinden bis auf jährlich 150 Thaler, für Städte bis auf 300 Thaler zu verfügen. Die Stände stellten der Regierung gleichzeitig mit Erlaß des Gesetzes eine angemessene Summe zur Disposition, um denjenigen Gemeinden, die zur erforderlichen Dotirung der Schulstellen außer Stande seien, Beihilfen zu gewähren.

Die angestellten Ermittlungen ergaben, daß unter den 3,426 vorhandenen Schulstellen, deren durchschnittliches Einkommen sich allerdings auf 132 Thaler jährlich belief, nicht weniger als 244 unter 30 Thaler mit Reibetisch und 1,252

unter 80 Thaler, darunter 735 unter 51 Thaler und über 200 Stellen unter 26 Thaler ohne Reibetisch hatten, so daß also 1,496 Stellen den doch sehr mäßig gegriffenen Minimalatz nicht erreichten. Da die Ausführung des Gesetzes wegen der erforderlichen vorgängigen örtlichen Feststellung der Schulbezirke, der Verhandlungen mit Schulvorständen, Lehrern, Patronen etc. mit großer Schwierigkeit verbunden war, die Schulverbesserungen auch in manchen Gemeinden auf hartnäckigen Widerstand stießen, so brauchte man zur Realisirung der Einnahmeerhöhungen einen ziemlich langen Zeitraum.

In den nächsten Jahren wurde dann ebenfalls durch Erweiterung der bestehenden und Anlegung neuer Seminare, durch Einführung von Schullehrerprüfungen und Schulinspektionen durch, besondre zu dem Ende den Consistorialbehörden zugeordnete Fachmänner für tüchtigere Leistungen im Schulfache Sorge getragen, daneben aber die Verbesserungsarbeiten eifrig fortgesetzt. Nach elf Jahren — 1856 — waren denn auch sämtliche Schulstellen auf das Minimal-einkommen gebracht, eine erhebliche Anzahl darüber hinaus erhöht, und so das Durchschnittseinkommen, obwohl die Zahl der Stellen auf 3,812 gestiegen war, auf 146 $\frac{1}{2}$ Thaler gestellt.

Im demselben Jahre wurde dann durch ein neues Gesetz die Regierung ermächtigt, das Diensteinkommen jeder Schulstelle bis auf 150 Thaler zu steigern, wegen besonderer Umstände aber auf dem Lande bis zu 250 Thaler und in Städten bis zu 400 Thaler. Die Regierung faßte dieses Befugniß als Grundlage für eine allmählig fortschreitende Verbesserung und suchte fürs Erste nur dem dringendsten Bedürfniß abzuhelfen, wobei neben der Rücksicht auf eine billige Schonung der Kräfte derjenigen Gemeinden, die durch die Verbesserung auf Grund des Gesetzes von 1845 stark angegriffen waren, der Grundsatz maßgebend war, zur Beihilfe aus Staatsmitteln nur mit äußerster Beschränkung zu greifen. So wurden bis zum 1. Juli 1861 im Ganzen 1,810 Stellen und insgesamt jährlich 50,500 Thaler erhöht, wovon nur ein Zuschuß von 6,700 Thaler auf die Staatskasse übernommen war.

Nachdem dann 1862 die Stände erweiterte Ausführung der Schulverbesserung anheimgegeben und die öffentliche Kasse in ausgiebiger Weise zu Beihilfen zur Verfügung gestellt hatten, nahm die Regierung die Angelegenheit von neuem vor und stellte folgende leitende Grundsätze auf: Schulstellen mit einer Kinderzahl von 25 und mehr müssen mindestens 120 Thaler Einnahme, mit einer Kinderzahl von 30 und darüber 140—150 Thaler, mit einer Kinderzahl von über 60 mindestens 150—200 Thaler und Schulstellen mit über 90 Kindern 200—250 Thaler, studirte Lehrer (Rectoren) 350—400 Thaler Einnahme haben; ist die Schulstelle mit einem Kirchendienste (Rüster, Cantor) verbunden, ist die Einnahme etwas höher zu bestimmen. So gelang es den Behörden,

vom 1. Juli 1861 bis 1. Januar 1864 nicht weniger als 665 Schulstellen um insgesamt 32,930 Thaler zu verbessern, wovon aus Staatsmitteln nur 7,091 Thaler gedeckt wurden, während das Uebrige die Gemeinden aufbrachten.

In dem Zeitraum von 1856—1864 war es sonach ermöglicht, im Ganzen 2475 Schulstellen eine höhere Einnahme zu gewähren, und obwohl in diesen acht Jahren die Zahl der Schulstellen von 3,812 auf 4,115 gestiegen war, war dennoch das Durchschnittseinkommen von 146½ Thaler auf 180 Thaler gesteigert. Die Gesamtverbesserungssumme betrug 83,430 Thaler, wovon die Staatskasse den Betrag von 13,791 Thaler hergab.

Im Jahre 1864 erklärten sich die Stände abermals mit den Bestrebungen der Regierung durchaus einverstanden und ermuthigten dieselbe, ohne eine bestimmte Erhöhung der betreffenden Budgetposition zu bewilligen, sich nicht ängstlich an die budgetmäßigen Mittel zu binden, vielmehr nach Bedarf auch darüber hinaus zu Schulverbesserungen Beihilfen zu gewähren. Da aber das Schulverbesserungswerk von Regierung und Ständen stets als ein allmählig fortschreitendes, nicht bestimmt abzuschließendes angesehen ist, so wird auch dauernd an dessen Fortführung gearbeitet.

Genauere Zusammenstellungen des Ergebnisses der letzten Jahre für den ganzen Bezirk des vormaligen Königreichs Hannover fehlen; dagegen liegen aus einem Consistorialbezirk, nämlich der Provinz Ostfriesland, genommene statistische Erhebungen bis November v. J. vor.

Danach hat sich im Laufe der letzten beiden Jahre das hier an sich schon vor den andern Provinzen hervorragende Durchschnittseinkommen sämmtlicher in der Provinz vorhandener 343 Volksschulstellen wiederum um circa 23 Thaler erhöht.

Das am Mitte November v. J. in der Provinz Ostfriesland bestehende Resultat ist folgendes:

Die 343 festen Volksschulstellen zerfallen in 203 sogenannte Haupt- und 140 Nebenschulstellen; die Letztern befinden sich meist in nur dünn bevölkerten armen Colonien und bilden Durchgangsstellen für jüngere Lehrer. Die 140 Nebenschulstellen haben ein Durchschnittseinkommen von jährlich etwa 165 Thaler nebst freier Wohnung oder Miethentschädigung.

Die 203 Hauptstellen dagegen haben ebenfalls neben freier Wohnung oder Miethentschädigung ein Durchschnittseinkommen von 335 Thaler.

Der Gesamtdurchschnitt aller Stellen beläuft sich auf 266 Thaler neben freier Wohnung oder Miethentschädigung, deren niedrigster Satz 15 Thaler beträgt.

Bis zu 150 Thaler Einnahme haben nur 12 Stellen,

Zwischen 150 Thaler und 200 Thaler 123

200 300 105

Zwischen 300 Thaler und 400 Thaler haben	46 Stellen,
" 400 " " 500 " " " " " "	30 "
Ueber 500 " " " " " " " " " "	27 "

Unter den letztgedachten ist das Durchschnittseinkommen 591 Thaler und das höchste Einkommen hat die Schulstelle im Dorfe Bingum mit jährlich 877 Thaler. Das sind die inventarmäßigen Einkommenbeträge; in Wirklichkeit ist indeß die Einnahme noch höher.

Bei Inventarisirung des Einkommens ist nämlich principmäßig nur ein Ertrag angenommen, auf den stets unter allen Umständen mit Sicherheit zu rechnen war. Es ist bei Einkommen aus Grundbesitz sowohl, wie bei Berechnung des Schulgeldes, der aus einer längeren Reihe von Jahren gezogene Durchschnitt als maßgebend angenommen, so daß, da die Grunderträge stets steigen und mit der zunehmenden Bevölkerung auch die Schulkinderzahl und somit das Schulgeld wächst, die Einnahmen fast sämtlicher Schulstellen schon jetzt zum Theil nicht unerheblich mehr betragen, als das Inventar besagt. Weniger bringt sicher keine Stelle auf.

Außer den im Obigen gegebenen Einnahmen nun haben 270 Stellen freie Wohnung meist mit Garten, dessen Ertrag in obigem Einkommen ebenfalls nicht mit enthalten ist; die übrigen 73 Stellen erhalten eine Miethentschädigung, die nach den Verhältnissen des Orts verschieden bemessen ist, nie aber unter 15 Thaler beträgt.

Außer den 343 festen Schulstellen fungiren in der Provinz noch zwischen 80 und 90 Hilfslehrer, die nicht definitiv angestellt, bei Krankheit oder Behinderung eines Lehrers dessen Dienst interimistisch wahrnehmen, oder bei Ueberfüllung einer Schulklasse eine Abtheilung derselben unterrichten oder sonst älteren Lehrern zur Hand gehen. Die Zahl dieser Gehilfenstellen ist natürlich nicht constant.

Der höchste Gehalt beträgt etwa 250 Thaler; die durchschnittliche Einnahme aber besteht nur in 80—100 Thalern neben freier Station.

Bedenkt man nun, daß irgend brauchbare junge Leute fast ausnahmslos sofort nach Ablegung ihres Gehilfenexamens eine Hilfslehrerstelle, und nach der Hauptprüfung, die der Vollendung des meist benutzten aber nicht nothwendigen Seminarcurses auf dem Fuße folgt, eine feste Anstellung erhalten, daß sie mit verhältnißmäßig geringem Kostenaufwande, zumal Stipendien für Aermere unschwer zu erwerben sind, die nöthige Vorbildung erlangen können, daß die jungen Lehrer also meist im Beginn der zwanziger Jahre eine feste Einnahme von reichlich 150 Thalern neben freier Wohnung zu genießen haben und dabei die sichere Aussicht, früher oder später auf 3—400 Thaler zu steigen, neben der Möglichkeit, erheblich höher kommen zu können — und, da 57 Stellen, also ein volles Sechstheil aller Stellen, über 400 Thaler Einnahme haben, ist diese

Möglichkeit keineswegs eine geringe — so wird man gestehen müssen, daß in der That hier für die Lehrer nicht grade übermäßig viel, aber doch erheblich mehr geschehen ist, als in den meisten andern Ländern.

Aber wie steht es in der That?

Die meisten Schuldotationsgesetze datiren aus neuerer Zeit, und ihre Ausführung ist leider sehr unvollkommen; sonst würden nicht von allen Orten Klagen der Lehrer über ungenügende Besoldung laut werden.

Nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1863 waren in der ganzen preussischen Monarchie nur neunzehn Elementarschulstellen auf dem Lande, die über 500 Thaler Einnahme hatten, also noch acht weniger als in der einen kleinen Provinz Ostfriesland. Und, wenn nicht ganz so günstig, so doch annähernd ebenso ist es auch in den übrigen Theilen Hannovers.

Wir legen daher auf diesen Punkt bei der Einverleibung in Preußen besonderes Gewicht.

Unser Volksschulwesen ist im Ganzen vortrefflich eingerichtet, und namentlich ist, wie oben gezeigt, für ausreichende Dotation der Lehrer wenigstens einigermaßen gesorgt; darauf aber, daß eben fortdauernd mehr erreicht werde, war die eifrigste Bemühung der Regierung gerichtet.

Wir besorgen nun zwar von der für Hebung und Förderung des Unterrichts so entschieden strebenden preussischen Regierung nicht, daß sie die in Hannover gewonnenen Resultate, obwohl sie denen in den meisten altpreussischen Provinzen zweifellos voranstehen, in irgendeiner Weise in Frage stellen werde. Die einmal den einzelnen Schulstellen aus Staatsmitteln gewährten regelmäßigen Zuschüsse werden ihnen zweifellos bleiben.

Aber die Fortsetzung des so erfolgreich begonnenen Werkes ist es, die uns am Herzen liegt.

In Preußen bestehen anerkanntermaßen mancher Orten in den Schulangelegenheiten Zustände, die eine Abhilfe dringender erheischen als die hiesigen Verhältnisse. Und sollen die aus öffentlichen Mitteln geschehenen Bewilligungen zunächst dazu bestimmt sein, alle Schulstellen der ganzen Monarchie auf einen gewissen Minimalfuß zu bringen, die besser dotirten Stellen aber vorläufig im gegenwärtigen Status verbleiben, so würde Hannover ohne Zweifel wenig erhalten, da sicher jetzt die aus Staatsmitteln aufgewandten Beihilfen für Volksschulen — die jedenfalls bleiben müssen und werden — mehr betragen als der muthmaßlich nach der Größe Hannovers auf diese Provinz entfallende Antheil an den gesammten Staatszuschüssen.

Bei den reichen Mitteln, die die Provinz Hannover Preußen zubringt, scheint uns der Wunsch nicht unbillig — und mehr berechtigt als das Verlangen nach Beibehaltung mancher sogenannter Eigenthümlichkeit — daß der Provinz zur fortschreitenden Verbesserung ihres Volksschulwesens, falls nicht

für ganz Preußen in gleichem Verhältnisse öffentliche Mittel disponibel zu machen sein sollten, vorab mindestens die Summen dauernd belassen werden, die nach dem letzten hannoversischen Budget pro 1864/66 für das Volksschulwesen bestimmt waren. Diese betragen abgesehen von den hier nicht mit in Rechnung gezogenen 25,000 Thaler für Schullehrerseminare:

- 1) Zur Verbesserung von Volksschulstellen 53,420 Thlr.
- 2) Zu persönlichen Zulagen an verdiente Volksschullehrer 25,000 Thlr.

NB. Die Bewilligungen aus dieser Position sind bei den obigen Angaben über die festen Einnahmen der Schulstellen nicht mit berücksichtigt.

- 3) Behufs Emeritirung von Volksschullehrern 6,000 Thlr.
- 4) Beihilfen zu Schullehrerwitwenkassen 5,000 Thlr.
- 5) Beihilfen zu Schulbauten 2,500 Thlr.
- 6) Für niedere Kirchendienste, mit Schulstellen verbunden 2,100 Thlr.

(cf. pag. 62—67, 70 und 73 des Budgets)

94,020 Thlr.

Dazu kommen noch die aus dem sogenannten allgemeinen Klosterfonds (einem besondern durch frühere Einziehung geistlicher Güter gebildeten Fonds, dessen Erträge verfassungsmäßig nur für Kirchen- und Schulzwecke verwandt werden dürfen) jährlich für das Volksschulwesen verausgabten plus minus 20,000 Thaler; also im Ganzen 114,020 Thaler.

Da von der sub 1) aufgeführten Summe factisch etwa 8,000 Thaler noch nicht verwandt sind, und bei einzelnen Schulen die früher bewilligten Beihilfen, wenn sonst eine erhebliche Verbesserung durch Land eingetreten ist, zurückgezogen werden können, so läßt sich, wenn die oben erwähnten Summen auch ohne Erhöhung nur nach wie vor der Provinz Hannover verbleiben, mit der Verbesserung der Schulstellen in erwünschter Weise fortfahren.

Eine Entziehung auch nur eines Theiles dieser Gelder aber würde im ganzen Lande schmerzlich empfunden werden.

Wir hoffen deshalb zuversichtlich, daß unser neues Heimathland uns diesen von vielen Tausenden sehlich gehegten Wunsch erfüllt und unser Volksschulwesen auf der betretenen Bahn weiter führt, daß der Grundsatz: „Die Schule ist Gemeindefache; der Staat gewährt nur soweit nöthig seine Unterstützung“, nicht verlassen werde, und daß wir nicht in das von der berliner Staatsbürgerzeitung eifrig verfochtene Experiment: „sämmliche Volksschulen in Staatsanstalten und die Lehrer in Staatsdiener zu verwandeln, hineingezogen werden. Praktisch sind diese Principien unseres Wissens noch nirgends in großem Maßstabe durchgeführt. In Amerika und England giebt es bekanntlich keine Staatsschulen, ja es existirt weder eine allgemeine Pflicht der Gemeinden

Schulen zu unterhalten, noch der Aeltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, die Regierung kümmert sich um das Schulwesen *ex officio* nicht, obwohl sie auf Antrag Unterstützungen für Schulen bewilligt.

In Frankreich besteht nur die Verpflichtung, für Gemeinden über 800 Seelen eine Schule zu halten, der Staat als solcher hält keine Elementarschulen; eine Schulpflicht der Kinder existirt auch nicht. In Rußland sind zwar viele Schulen vom Staate direct gegründet und werden von ihm erhalten, allein es giebt keinen Schulzwang für die Kinder und die Anlegung von Gemeindeschulen ist nicht allein gestattet, sondern wird vom Staate eifrig befördert.

In Preußen wie in den meisten deutschen Staaten dagegen ist die doppelte Pflicht für die Gemeinde, eine Schule zu halten, und für die Aeltern, die Kinder hineinzuschicken, begründet, und mit diesem System das Resultat erzielt, daß kein Volk sich einer gleichen allgemeinen Bildung rühmen kann.

Den Schulzwang für die Kinder beizubehalten, aber die Gemeindeschulen in Staatschulen zu verwandeln, ist durch ein praktisches Bedürfniß nicht geboten; und darum hoffen wir dringend, daß nicht in solcher Weise experimentirt und damit der bisherige glänzende Erfolg unseres Volksschulwesens auf das Spiel gesetzt wird.

Führen wir nun noch an, daß darüber, ob eine Gemeinde eine Beihilfe aus Staatsmitteln als Zuschuß erhalten soll, in Hannover keine gesetzliche Norm existirt, vielmehr lediglich das Ermessen der Regierung entscheidet, daß aber in der Praxis, wenn die für die Schulstelle erforderlichen Leistungen nicht über ein Drittel der gesammten von den Gemeindegliedern zu tragenden directen Landessteuern betragen, eine Beihilfe regelmäßig nicht gegeben worden ist, so glauben wir, daß in dieser Richtung der Regierung auch dauernd eine gewisse Freiheit bleiben muß, wenngleich eine ähnliche gesetzliche Norm, wie jener Grundsatz, der in der Praxis sich gebildet hat, ohne Nachtheil erlassen werden könnte.

Ln.